

Satzung des Vereins „Energie mit Zukunft Bad Endorf“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Energie mit Zukunft Bad Endorf“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 83093 Bad Endorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, den Einsatz regenerativer Energien, die effiziente Energienutzung und die Energieeinsparung zu fördern, um zur globalen Verminderung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstoßes im Sinne der Agenda 21 beizutragen.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Erarbeitung und Förderung von Modellen und Projekten zur Nutzung generativer Energien, effizienter Energienutzung und Energieeinsparung
 - Erarbeitung und Förderung günstiger Rahmenbedingungen für derartige Projekte
 - Beteiligung an einschlägigen Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Beratung und Betreuung von Personen und Institutionen, die an Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energien, effizienter Energienutzung und Energieeinsparung interessiert sind.
 - Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus ist es das Ziel des Vereins, in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen, Forschungsinstituten und anderen auf ähnlichen Gebieten arbeitenden Körperschaften oder Personen möglichst viele Informationen zusammenzutragen und seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Fördermitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben die den Zweck des Vereins regelmäßig fördern will. Über die Höhe der Mindestförderung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag mit

absoluter Mehrheit eines beschlussfähigen Vorstands oder durch Eintritt auf der Gründungsversammlung.

7. Dem Mitglied wird auf Verlangen ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedschaft
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Bei Ausscheiden, Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten Mitglieder dem Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände und evtl. gegeben Darlehen – sofern keine vertraglichen Regelungen getroffen wurden – nach einer angemessenen Frist (bis zu einem Jahr) zurück.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Über Beitragsermäßigungen für mehrere Mitglieder eines Haushalts, die Mitglieder des Vereins sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beitragsermäßigungen für Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende und andere Personengruppen beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und nach Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung Erstellung des Jahresberichts
 - e) Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlußfassung über Aufnahme und Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern
3. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Dies ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste MGV für die Zeit der restlichen Amtsdauer einen Nachfolger. für die Zeit bis dahin kann die betreffende Funktion kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt werden.
 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
 7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufnehmen zu lassen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.
2. die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie der Ermäßigungen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ausgenommen Änderungen durch den Vorstand gemäß §7 Abs. 3.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Abgabe von Anregungen gegenüber dem Vorstand
 - h) Abstimmung über Anträge
 - i) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - j) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 8.1 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. Sie ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse

- gerichtet worden ist.
3. Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind Tagesordnungspunkte die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Hierzu sind Anträge spätestens bis 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
 6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wird jedoch Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so ist schriftlich abzustimmen.
 7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
 8. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
 9. Beschlüsse sind zu protokollieren.
 10. die Mitglieder des Vorstands sind schriftlich zu wählen. Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält.

§9 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins notwendig erscheint, insbesondere zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds. sie ist einzuberufen wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Prüfung der Kasse erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens einmal im Jahr. Der Prüfbericht ist der Versammlung mitzuteilen.
3. Die Prüftätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und der rechnerischen Richtigkeit des Kassenberichts.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die im Sinne des Vereinszwecks sind. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
2. Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder durch einen durch diesen beauftragten Treuhänder.

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Um seinen Aufgaben nachzukommen trifft sich der Vorstand regelmäßig. Die Einladung hierzu ergeht mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Schriftliche Stimmabgaben sind ebenso zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Abstimmung beteiligt. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt.
4. von der Einzelvertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 DM im Einzelfall zu verpflichten, nur von den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen. Hierzu bedarf es jedoch intern noch der Zustimmung des Kassierers, bei dessen Verhinderung des Schriftführers.

Geschäftsordnung der MGV

1. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf oder Verwarnung, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
2. Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Antragssteller erhalten als erste das Wort.
3. Es wird jeweils über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
4. Wenn bei Anträgen auf Schluß der Debatte keine Gegenrede erfolgt, gilt der Antrag als angenommen. Erfolgt Gegenrede, ist über den Antrag auf Schluß der Debatte abzustimmen.

Allgemeines:

Die Notwendigkeit einer Versicherung gegen Unfälle bei Veranstaltungen und Projekten des Vereins wird z.Zt. noch geprüft.